

Beschluß

OVG Rheinland-Pfalz

AuslG § 55 Abs. 2, GG Art. 6 Abs. 4,

DVAuslG § 9 Abs. 2

Keine Abschiebung im Mutterschutz

Die Ausländerbehörde ist regelmäßig wegen des aus Art. 6 Abs. 4 GG folgenden Schutzanspruchs gehindert, eine Mutter mit ausländischer Staatsangehörigkeit in den ersten acht Wochen nach der Geburt ihres Kindes abzuschieben.

Az.: 7 B 12213/98

Aus den Gründen:

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand fehlt es im Zeitpunkt der anstehenden Entscheidung über den eingelegten Widerspruch an einer wesentlichen Voraussetzung für den Erlass einer rechtmäßigen Abschiebungsandrohung. Die Antragstellerin ist nämlich nicht gemäß § 42 Abs. 1 AuslG ausreisepflichtig, weil ihr die – mittlerweile mit einem Verpflichtungswiderspruch – begehrte Aufenthaltserlaubnis zu erteilen sein wird.

Dem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann keiner der in § 8 Abs. 1 AuslG benannten Versagungsgründe, insbesondere nicht derjenige der Ziffer 1 entgegen gehalten werden: Die Antragstellerin darf die notwendige Aufenthaltsgenehmigung nach ihrer Einreise einholen. Zu ihren Gunsten streitet § 9 Abs. 2 Nr. 1 DVAuslG, dessen Tatbestandsvoraussetzungen während des (geduldeten) Aufenthalts der Antragstellerin im Bundesgebiet eingetreten sind. Es kommt daher nicht mehr darauf an, daß die Einreise in das Bundesgebiet ohne das für Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien erforderliche Visum erfolgte (§ 3 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 3 S. 1 AuslG).

Aufgrund ihrer Eheschließung hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der ehelichen und familiären Lebensgemeinschaft gemäß den §§ 17, 18 AuslG erworben.

Im Zeitpunkt der Eheschließung hielt sich die Antragstellerin auch geduldet i.S. des § 9 Abs. 2 DVAuslG im Bundesgebiet auf, obwohl sie keine förmliche Duldungsbescheinigung von dem Antragsgegner erhalten hatte. Gleichwohl war ihre Abschiebung zu diesem Zeitpunkt aus rechtlichen Gründen unmöglich (§ 55 Abs. 2 AuslG); denn die Ausländerbehörde war wegen des aus Art. 6 Abs. 4 GG folgenden Schutzanspruchs an einer Abschiebung gehindert. Nachdem sich die Antragstellerin um eine Duldung bemüht und das Verwaltungsgericht dem Antragsgegner aufgegeben hatte, eine Duldung bis zur Geburt des Kindes zu erteilen (vgl. Beschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 6.3.1998 – 3 L

535/98.KO –), hätte sie nämlich eine förmliche Duldung aussprechen müssen, die unter Berücksichtigung des oben genannten Verfassungsgebots noch den Zeitraum von acht Wochen nach der Entbindung einschloss.

Nach Art. 6 Abs. 4 GG hat jede Mutter Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft. Diese Norm beinhaltet keinen bloßen Programmsatz, sondern einen bindenden Auftrag an den Gesetzgeber (vgl. BVerfGE 32, 273, 277) wie an die übrigen Gewalten, die ihn bei Auslegung und Anwendung der Gesetze zu erfüllen haben. Der so bestehende Schutzanspruch endet im Fall der Schwangerschaft nicht bereits mit dem Abschluss des Geburtsvorgangs, sondern wirkt fort in die Zeit nach der Entbindung (vgl. hierzu auch: von Münch-Kunig, GG-Kommentar, 4. Aufl., Art. 6 Rdnr. 50 f.). Auch nach dem Geburtsvorgang ist eine Mutter weiterhin auf den besonderen Schutz durch die Gemeinschaft angewiesen. Im Hinblick auf die mit der Geburt einhergehenden gesundheitlichen Belastungen einerseits und die mit der Betreuung eines Neugeborenen verbundenen Anstrengungen andererseits ist ein besonderes Maß an Rücksichtnahme geboten, bis eine gesundheitliche Regeneration und Eingewöhnung in die neue Situation eingetreten sind.

Bezogen auf die in den ausländerrechtlichen Bestimmungen gründenden Sachverhaltsgestaltungen folgt hieraus ein vorübergehendes, in der Regel acht Wochen nach der Geburt währendes Abschiebungshindernis, da einer Mutter in der oben umschriebenen Situation die Strapazen einer Ausreise und Abschiebung nicht noch zusätzlich zugemutet werden können. Zwangsläufig kann der Zeitraum, innerhalb dessen die besondere Rücksichtnahme geboten ist, aus Praktikabilitätsgründen nur in pauschalisierter Weise festgelegt werden. Anhaltspunkte sind hierbei die in § 6 Abs. 1 S. 1 MuSchG und § 3 Abs. 1 S. 1 MuSchV festgesetzten Beschäftigungs- und Diensleistungsverbote von 8 Wochen nach der Entbindung, mit denen der Gesetzgeber einen zeitlichen Rahmen gesetzt hat, innerhalb dessen die von der Verfassung eingeforderte Rücksicht und Fürsorge für Mütter in besonderer Weise geboten ist und die deshalb auch in den vorliegenden Fällen herangezogen werden können.

Nachdem die Eheschließung der Antragstellerin weniger als einen Monat nach der Geburt ihres Kindes erfolgte, bestand folglich zu dieser Zeit noch ein Duldungsanspruch, um dessen Durchsetzung sich die Antragstellerin bereits vor der Entbindung bemüht hatte. Daß die Ausländerbehörde ihr keine förmliche Duldungsbescheinigung ausstellte, kann ihr als ein außerhalb ihrer Sphäre liegender Umstand nicht zum Nachteil gereichen.

Die ergangene Abschiebungsandrohung wird daher keinen Bestand haben können.